

Hauptsatzung der Gemeinde Hagen a.T.W.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 15.10.2021 hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Hagen am Teutoburger Wald".

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt das Wappen: Von Rot und Silber gespalten, vorn ein silbernes sechslappiges Eichenblatt, hinten ein halbes rotes Rad am Spalt mit zwei ganzen und zwei halben Speichen.
- (2) Das Dienstsiegel führt in der Mitte das Wappen mit einer Siegelkontrollnummer und enthält die Umschrift: „Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald“

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,- Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin wird der allgemeine Vertreter als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG der erste Gemeinderat mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Gemeindebedienstete

Der Rat beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten*innen. Über die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Vollzugsbeamten/innen entscheidet die Bürgermeisterin. Für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von unbefristeten Vollzeitmitarbeiter*in ist der Verwaltungsausschuss zuständig. Die Bürgermeisterin entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von befristeten Vollzeitmitarbeitern*innen und Teilzeitarbeitnehmern*innen.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hagen a.T.W. zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragsteller*innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum 31.12.2022 werden Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht.

Ab dem 01.01.2023 werden Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Hagen a.T.W. während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen (nachrichtlicher Hinweis im Internet unter www.hagen-atw.de).

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den amtlichen Aushängekästen der Gemeinde (vor dem Rathaus, an der Straße „Zum Butterberg“ und am Bürgerhaus Natrup-Hagen) vorgenommen. Beginn und Ende des Aushangs sind auf den auszuhängenden Exemplaren zu vermerken.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes,

Pflege von Angehörigen) oder
- ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(3) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 15.12.2011 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 07.07.2022

Gemeinde Hagen a.T.W.

(Siegel)

Möller

Bürgermeisterin